



STADT
VAIHINGEN
AN DER ENZ

RELEVANZPRÜFUNG ARTENSCHUTZ
GEMÄß § 44 BNatSchG

ZUM BAUUNGSPALN

„SCHLOSSBERGSTR. 39“

PLB: Va – 1.3

– STAND 11.11.2020 –

1. Rechtsgrundlagen

- Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. August 2020 (BGBl. I S. 1728) geändert worden ist
- Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 290 der Verordnung vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1328) geändert worden ist

2. Anlass und Ziel der Planung

Die Stadt Vaihingen an der Enz plant durch die Aufstellung des B-Plans eine innerstädtische Wohnbebauung zu ermöglichen.

3. Ziel der Relevanzprüfung

Zur Einschätzung artenschutzrechtlicher Belange gemäß § 44 BNatSchG wird das Plangebiet einer Vorprüfung unterzogen. Im Rahmen dieser Vorprüfung wird in einem ersten Schritt die Relevanz, d. h. ein mögliches Vorkommen der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie ermittelt.

Die Relevanzprüfung erfolgt durch eine Geländebegehung zur Ermittlung der Habitatpotenziale und einer anschließenden Datenrecherche.

Für den Fall der Relevanz erfolgt im zweiten Schritt die spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP). Hierbei wird dann das zu erwartende Artenspektrum durch Bestandserhebungen konkret erfasst, die vom Vorhaben tatsächlich betroffen sind bzw. sein können.

Durch eine projektspezifische Abschichtung des zu prüfenden Artenspektrums brauchen die Arten einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung nicht unterzogen werden, für die ein Vorkommen oder eine verbotstatbeständige Betroffenheit durch das jeweilige Projekt im Rahmen der Relevanzprüfung mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann.

4. Vorgehensweise

Es wird eine Abschichtung / Filter des prüfrelevanten Artenspektrums nach folgenden Kriterien durchgeführt:

1. Art entsprechend der Liste der in Baden-Württemberg vorkommenden Arten des Anhang IV FFH-RL (LUBW, 07/2010) nicht vorkommend.
2. Wirkraum liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebietes in Baden-Württemberg
3. Erforderlicher Lebensraum / Standort der Art im Wirkraum des Vorhabens nicht vorkommend (Lebensraum-Grobfilter z. B. Moore, Wälder, FFH-LRT)
4. Wirkungsempfindlichkeit der Art ist vorhabenspezifisch so gering, dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände ausgelöst werden können (i. d. R. bei weit verbreitete Vogelarten oder bei Vorhaben mit geringer Wirkungsintensität)

5. Datenrecherche

Im Rahmen der Begehung am 11. November 2020 wurden die Habitatstrukturtypen gemäß dem Schlüssel des Informationssystems Zielartenkonzept (ZAK) erfasst. Bei den Begehungen wurde auch auf ein Vorkommen von relevanten und sonstigen Arten geachtet.

Im Zuge der Datenrecherche wurden die Grundlagenwerke zu den landesweiten Kartierungen der Avifauna (Hölzinger, J. et al 1997 - 2011) und der Säugetiere (Braun & Dieterlen 2003, Braun & Dieterlen 2005;) herangezogen.

Als weitere Datengrundlage wurden die über die LUBW zugänglichen Datenbanken (z.B. windkraftrelevante Tierarten, LAK Amphibien und Reptilien, Artensteckbriefe etc.) genutzt. Die Verbreitungskarten des BfN wurden ausgewertet.

6. Lage im Raum

Das Plangebiet liegt in zentraler innerstädtischer Lage der Stadt Vaihingen / Enz. Naturräumlich ist dieser Bereich dem Neckarbecken (Naturraum Nr. 123) zuzuordnen.





Geltungsbereich rot umrandet

7. Habitatstrukturtypen

Habitatstrukturtypen nach dem Zielartenkonzept Ba.-Wü. Sind nicht vorhanden

Beim Plangebiet handelt es sich um einen Hausgarten bestehend aus einer Rasenfläche und einer Hecke mit überwiegend nicht heimischen Straucharten. Vorbelastungen bestehen durch die Lage des Grundstücks an der Heilbronner- und der Schloßbergstraße.

8. Konfliktvermeidende Maßnahmen

M1 Gehölzrodungen

Die Rodung der Gehölze ist nur außerhalb der Vogelbrutzeit zulässig. Geeigneter Zeitraum für die Rodung ist von Oktober bis Februar eines jeden Jahres.

9. Abschichtung relevanter Arten

Anhand der festgestellten Habitatstrukturen und der bekannten Verbreitungsareale erfolgt unter Berücksichtigung der projektspezifischen Wirkfaktoren und der geplanten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen eine gestufte Abschichtung der in Baden-Württemberg vorkommenden europarechtlich geschützten Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie und Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie. Die Nichtrelevanz einer Art begründet sich entweder durch die Lage des Vorhabenwirkraums außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets der Art (A), durch eine fehlende Habitat-eignung innerhalb des Vorhabenwirkraums (H) oder durch eine projektspezifisch so geringe Betroffenheit (B), dass mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden kann, dass keine Verbotstatbestände erfüllt werden können. Das jeweilige

Abschichtungskriterium ist in der nachfolgenden Tabelle artspezifisch angegeben. Die nicht abgeschichteten Arten, für die sich ein Vorkommen im Vorhabenwirkraum und eine projektbezogene Betroffenheit nicht ausschließen lassen, bilden die artenschutzrechtlich prüfrelevanten Arten (P).

Abschichtungskriterium:

- P:** X = Vorkommen bzw. Betroffenheit der Art(en) im Vorhabenswirkraum nicht ausgeschlossen = **prüfrelevant**
- A/H:** Wirkraum des Vorhabens liegt außerhalb des bekannten Verbreitungsgebiets (**A**) der Art(en) oder innerhalb des Wirkraums sind die Habitatsprüche (**H**) der Art(en) grundsätzlich nicht erfüllt
- B:** X = Betroffenheit von Verbotstatbeständen kann ausgeschlossen werden (z. B. fehlende Empfindlichkeit, geringe Reichweite der Wirkfaktoren, keine Betroffenheit von Habitaten, Vermeidungsmaßnahmen etc.)

! = In aktuell vorhandenem Gutachten aus den letzten 5 Jahren im Plangebiet und angrenzenden Bereichen nicht ermittelt

Arten nach Anhang IV FFH-Richtlinie

P	Artnamen, deutsch	Artnamen, wiss.	A/ H	B
Säugetiere (ohne Fledermäuse)				
	Biber <i>Castor fiber</i>		H	
	Feldhamster	<i>Cricetus cricetus</i>	A	
	Haselmaus	<i>Muscardinus avellanarius</i>	H	
	Luchs	<i>Lynx lynx</i>	A	
	Wildkatze	<i>Felis silvestris</i>	H	
	Fledermäuse	Microchiroptera		x
Reptilien				
	Äskulapnatter	<i>Zamenis longissima</i>	A	
	Europäische Sumpfschildkröte	<i>Emys orbicularis</i>	A	
	Mauereidechse	<i>Podarcis muralis</i>	H	
	Schlingnatter	<i>Coronella austriaca</i>	H	
	Westliche Smaragdeidechse	<i>Lacerta bilineata*</i>	A	
	Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	H	
Amphibien				
	Alpensalamander	<i>Salamandra atra</i>	A	
	Europäischer Laubfrosch	<i>Hyla arborea</i>	H	
	Geburtshelferkröte	<i>Alytes obstetricans</i>	A	
	Gelbbauchunke	<i>Bombina variegata</i>	H	
	Kammolch	<i>Triturus cristatus</i>	H	
	Kleiner Wasserfrosch	<i>Rana lessonae</i>	H	
	Knoblauchkröte	<i>Pelobates fuscus</i>	A	
	Kreuzkröte	<i>Bufo calamita</i>	A	
	Moorfrosch	<i>Rana arvalis</i>	A	
	Springfrosch	<i>Rana dalmatina</i>	H	
	Wechselkröte	<i>Bufo viridis</i>	H	
Schmetterlinge				
	Apollofalter	<i>Parnassius apollo</i>	A	
	Blauschillernder Feuerfalter	<i>Lycaena helle</i>	A	

	Dunkler Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea nausithous</i>	H	
	Eschen-Scheckenfalter	<i>Hypodryas maturna</i>	A	
	Gelbringfalter	<i>Lopinga achine</i>	A	
	Großer Feuerfalter	<i>Lycaena dispar</i>	H	
	Haarstrangwurzeleule	<i>Gortyna borelii</i>	A	
	Heller Wiesenknopf- Ameisenbläuling	<i>Maculinea teleius</i>	H	
	Nachtkerzenschwärmer	<i>Proserpinus proserpina</i>	H	
	Quendel Ameisenbläuling	<i>Maculinea arion</i>	A	
	Schwarzer Apollofalter	<i>Parnassius mnemosyne</i>	A	
	Wald-Wiesenvögelchen	<i>Coenonympha hero</i>	A	
Käfer				
	Alpenbock	<i>Rosalia apina</i>	A	
	Eremit, Juchtenkäfer	<i>Osmoderma eremita</i>	H	
	Heldbock	<i>Cerambyx cerdo</i>	A	
	Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	<i>Graphoderus bilineatus</i>	A	
Libellen				
	Asiatische Keiljungfer	<i>Gomphus flavipes</i>	A	
	Große Moosjungfer	<i>Leucorrhinia pectoralis</i>	A	
	Grüne Flussjungfer	<i>Ophiogomphus cecilia</i>	H	
	Sibirische Winterlibelle	<i>Sympecma paedisca</i>	A	
	Zierliche Moosjungfer	<i>Leucorrhinia caudalis</i>	A	
Weichtiere				
	Bachmuschel	<i>Unio crassus</i>	A	
	Zierliche Tellerschnecke	<i>Anisus vorticulus</i>	A	
Pflanzen				
	Biegsames Nixkraut	<i>Najas flexilis</i>	A	
	Bodensee-Vergissmeinnicht	<i>Myosotis rehsteineri</i>	A	
	Dicke Trespe	<i>Bromus grossus</i>	A	
	Frauenschuh	<i>Cypripedium calceolus</i>	A	
	Kleefarn	<i>Marsilea quadrifolia</i>	A	
	Kriechender Sellerie	<i>Apium repens</i>	A	
	Liegendes Büchsenkraut	<i>Lindernia procumbens</i>	A	
	Europäischer Dünnfarn	<i>Trichomanes speciosum</i>	A	
	Silberscharte	<i>Jurinea cyanoides</i>	A	
	Sommer-Schraubenstendel	<i>Spiranthes aestivalis</i>	A	
	Sumpf-Siegwurz	<i>Gladiolus palustris</i>	A	
	Sumpf-Glanzkraut	<i>Liparis loeselii</i>	A	

Europäische Vogelarten nach Art. 1 EU-Vogelschutzrichtlinie

Alle europäischen Vogelarten sind durch Art. 1 der EU-Vogelschutzrichtlinie europarechtlich geschützt und damit hinsichtlich der artenschutzrechtlichen Verbote des § 44 BNatSchG untersuchungsrelevant.

P	Vogelarten	H	B	Anmerkung
	Brutvögel		X	Die Hecke ist als potentielles Habitat betroffen. Durch Bauzeitenregelung werden Verbotsstatbestände ausgeschlossen. Hecken und Hausgärten sind in großem

				Umfang im Umfeld vorhanden, so daß ein Ausweichen möglich ist.
	Rastvögel		x	Aufgrund der Siedlungslage, des sehr kleinen Flächenumfangs keine überregionale Bedeutung des Vorhabengebietes für Rast und Zugvögel sowie Wintergäste erkennbar
	Zugvögel		x	
	Wintergäste		x	

10. Artenschutzrechtliches Konfliktpotenzial

Säugetiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Für die im TK 25 Raster vorkommenden Arten Wildkatze und Biber stellt der Untersuchungsraum kein geeignetes Habitat dar. Für alle übrigen relevanten Säugetierarten stellt der Planungsraum kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Fledermäuse - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Quartiere in Form von Gebäuden oder Bäumen sind nicht vorhanden. Aufgrund des geringen Flächenumfangs des Plangebiets ist eine essentielle Bedeutung als Jagdhabitat auszuschließen.

Reptilien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Reptilien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Amphibien - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Amphibien nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Vogelarten - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Eine Hecke aus überwiegend nicht heimischen Straucharten wird gerodet. Aufgrund des geringen Umfangs ist ein Ausweichen von ggf. vorhandenen Brutvögeln auf umliegende Gärten im Stadtgebiet möglich. Durch die Bauzeitenregelung als Vermeidungsmaßnahme werden weitere Verbotstatbestände ausgeschlossen.

Schmetterlinge - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Schmetterlingsarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet oder geeignetes Habitat dar.

Käfer - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Im Plangebiet sind keine Bäume mit Mulmbildung vorhanden, so dass ein Vorkommen von Eremiten ausgeschlossen werden kann. Das Untersuchungsgebiet stellt für alle übrigen europarechtlich geschützten Käferarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Libellen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Das Plangebiet stellt für die Grüne Flussjungfer kein geeignetes Habitat dar.

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle übrigen europarechtlich geschützten Libellen nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Weichtiere - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Weichtiere nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

Pflanzen - Vertiefende Untersuchungen sind nicht erforderlich

Das Untersuchungsgebiet stellt für alle europarechtlich geschützten Pflanzenarten nach Anhang IV FFH-Richtlinie kein bekanntes Verbreitungsgebiet dar.

aufgestellt:

Vaihingen an der Enz, den 11.11.2020

Jochen Sieber, 61.2 Naturschutzabteilung